

S a t z u n g

Name, Sitz und Zweck des Vereins

§ 1

Der Verein wurde am 8. Mai 1973 gegründet.

Er führt den Namen "Tennis-Club Ludwigsstadt, hat seinen Sitz in Ludwigsstadt und ist im Vereinsregister eingetragen, Seine Farben sind weiß-rot.

Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Tennissportes.

M i t g l i e d s c h a f t

§ 2

Der Verein besteht aus:

1. ordentlichen Mitgliedern, das sind
aktive Mitglieder
passive Mitglieder Ehrenmitgliedern
2. Mitgliedern der Jugendabteilung.

§ 3

Aufnahmefähig in den Verein ist jede unbescholtene Person, die das 18. Lebensjahr vollendet hat. Personen unter 18 Jahren werden der Jugendabteilung zugeweiht. Ausnahmen hiervon bleiben der Vorstandschaft vorbehalten.

§ 4

Aufnahmeanträge sind schriftlich an den 1. Vorstand oder dessen Stellvertreter einzureichen.

Über den Antrag entscheidet die Vorstandschaft in geheimer Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit.

Im Falle der Ablehnung ist der Verein nicht verpflichtet, die Gründe hierfür bekanntzugeben.

Mit der Aufnahme unterwirft sich das neue Mitglied dieser Satzung.

§ 5

Jedes Mitglied hat bei seiner Aufnahme eine Aufnahmegebühr und den Jahresbeitrag zu entrichten.

Die Höhe der Aufnahmegebühr und des Beitrages wird jeweils von der ordentlichen Hauptversammlung festgesetzt.

Der Jahresbeitrag ist am 1. Januar fällig und wird vor Saisonbeginn eingezogen. In besonderen Fällen kann die Vorstandschaft einzelnen Mitgliedern Beitrag und Aufnahmegebühr ganz oder teilweise erlassen. Die Mitgliedsbeiträge sind Bringschuld.

§ 6

Der Übertritt eines aktiven Mitglieds in die passive Mitgliedschaft kann auf Antrag erfolgen. Über die Zulässigkeit des Übertritts entscheidet die Vorstandschaft gemäß den durch die ordentliche Hauptversammlung beschlossenen diesbezüglichen Bestimmungen.

Dasselbe gilt für den Übertritt von passiven Mitgliedern in die ständige oder vorübergehende Mitgliedschaft.

§ 7

Der Austritt steht den Mitgliedern jederzeit frei. Aktive und passive Mitglieder haben beim Austritt noch den fälligen Jahresbeitrag zu zahlen.

§ 8

Personen, die sich zahlreiche und hervorragende Verdienste um den Verein erworben haben, können von der Vorstandschaft mit einfacher Stimmenmehrheit in geheimer Abstimmung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Ehrenmitglieder sind vom Beitrag befreit und haben in allen Versammlungen - mit Ausnahme der Vorstandssitzung - Sitz und Stimme.

§ 9

Der Ausschluß eines Mitgliedes kann erfolgen, wenn dessen Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereins das Ansehen des Clubs schmälert oder gefährdet, bei Nichtbezahlung des Beitrages bis 1. 7. und bei groben Verstößen gegen die Spiel- und Platzordnung.

Die Vorstandschaft ist berechtigt, Mitgliedern, die mit der Entrichtung der Beiträge und sonstiger Zahlungen nach vorheriger schriftlicher Mahnung in Rückstand bleiben, die Spielerlaubnis und die Stimmberechtigung in den Versammlungen zu entziehen.

§ 10

Über den Ausschluß eines Mitglieds beschließt die Vorstandschaft mit 2/3 Stimmenmehrheit.

Von dem Ausschlußverfahren ist das betroffene Mitglied schriftlich in Kenntnis zu setzen. Auf Verlangen ist ihm Gehör zu geben.

§ 11

Mit dem Austritt eines Mitglieds erlöschen dessen sämtliche Rechte an den Verein und das Vereinsvermögen. Ansprüche des Vereins bleiben jedoch bestehen.

Tätigkeit des Vereins

§ 12

Der Club gewährt seinen aktiven Mitgliedern während der festgesetzten Spielzeiten und Spieltage im Rahmen der Platzordnung die Ausübung des Tennissportes auf dem Club zur Verfügung stehenden Anlage.

Die Spielzeiten werden im Einvernehmen mit der Vorstandschaft von den Sportwarten geregelt.

Allen ~~aktiven~~ Mitgliedern steht die Teilnahme an sämtlichen Veranstaltungen des Vereins zu.

Vereinsjahr

§ 13

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Leitung des Vereins

§ 14

Die Leitung des Vereins obliegt der Vorstandschaft. Diese besteht aus:

1. 1. Vorstand
2. 2. Vorstand
3. Kassenwart
4. Schriftwart
5. Sportwart
6. Platz- und Zeugwart

Mitglieder der Vorstandschaft sollen das 21. Lebensjahr vollendet haben.

Von den beiden Vorständen soll wenigstens einer aktives Mitglied sein. Zu Sportwarten können nur aktive Mitglieder gewählt werden. Die Wahl der Mitglieder der Vorstandschaft erfolgt durch die ordentliche Hauptversammlung in geheimer Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit auf die Dauer von 2 Jahren.

Die Ausscheidenden sind wieder wählbar, die Wahl eines Mitglieds für mehr als zwei Ämter ist nicht statthaft. Bei Vereinigung 2er Ämter auf eine Person hat diese nur eine Stimme.

§ 15

Die Hauptversammlung wählt alle 2 Jahre für die Dauer von 2 Jahren 2 Kassenprüfer, die das Recht haben, die Kassengeschäfte vierteljährlich einmal zu kontrollieren, jedoch verpflichtet sind, mindestens einmal im Jahr die Kassengeschäfte zu prüfen. Höchstens ein Kassenprüfer darf der Vorstandschaft angehören.

§ 16

Die Vorstandschaft vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen. Sie erledigt den laufenden Geschäftsbetrieb, führt den Spielbetrieb durch und sorgt im Rahmen des Haushaltplanes für die Anlage des Clubs.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorstand und im Verhinderungsfall durch den 2. Vorstand vertreten. Bei Verhinderung beider Vorstände tritt § 19, Abs. 2, in Kraft.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorstand und der 2. (stellvertretende) Vorstand, wobei jedem von ihnen einzeln Vertreterbefugnis erteilt wird, von der aber der 2. (stellvertretende) Vorsitzende im Innenverhältnis nur Gebrauch machen darf, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.

§ 17

Die Vorstandschaft ist bei Ausgaben für den Verein an den von Hauptversammlung genehmigten Haushaltplan gebunden. Für nicht vorgesehene Ausgaben kann sie jährlich bis zu 1/2 der Jahreseinnahmen verwenden. Größere Beträge unterliegen der Genehmigung einer Mitgliederversammlung.

§ 18

Die Vorstandschaft ist beschlußfähig, wenn mindestens 3 ihrer Mitglieder anwesend sind.

Die Abstimmung erfolgt, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, jeweils mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet der jeweilige Vorsitzende.

§ 19

Der 1. Vorstand leitet den Verein und sorgt für ordentliche Führung der Geschäfte der übrigen Mitglieder der Vorstandschaft. Ferner obliegt ihm die Einberufung und Leitung sämtlicher Versammlungen mit Ausnahme der Spielersitzungen. Außerdem erledigt er die laufenden Geschäfte des Vereins, soweit diese nicht zum Geschäftsbereich eines anderen Mitglieds der Vorstandschaft gehören.

Der 2. Vorstand vertritt den 1. Vorstand im Verhinderungsfalle in allen Angelegenheiten, ferner obliegt ihm in Arbeitsteilung mit dem 1. Vorstand die Erledigung der laufenden Geschäfte. Im Verhinderungsfalle übernimmt die Geschäfte des 2. Vorstandes ein Mitglied nach Übereinkommen.

Dem Kassenwart obliegt die Wahrnehmung der gesamten Kassengeschäfte des Vereins sowie die Aufstellung des Haushaltplanes. Außerdem führt er die Kartei und sorgt für rechtzeitige Einziehung der Mitgliederbeiträge.

Der Schriftwart verfaßt die Sitzungsberichte in sorgfältiger und ausführlicher Weise. Ferner erledigt er den gesamten Schriftwechsel des Vereins, soweit dieser nicht zum Geschäftsbereich eines anderen Mitglieds der Vorstandschaft gehört. Der Schriftwechsel ist möglichst vom 1. Vorstand bzw. dessen Stellvertreter mit zu unterzeichnen.

Außerdem verwaltet er die gesamten Akten des Vereins.

Der Platz- und Zeugwart sorgt für ordentliche Instandhaltung der Plätze und Geräte sowie des sonstigen Vereinseigentums. Über das gesamte Vereinseigentum führt er ein genaues Inventarverzeichnis. Zur Durchführung seiner Aufgaben kann er sich der Mithilfe von Vereinsmitgliedern bedienen. Neubeschaffung von Geräten etc. hat er bei der Vorstandschaft zu beantragen.

Dem Sportwart obliegt die Einteilung und Durchführung des gesamten Spielbetriebes, die Festsetzung von Vereinswettkämpfen, der Abschluß von Turnieren mit anderen Vereinen sowie die Aufstellung der Turniermannschaften gemäß den Bestimmungen der Spielordnung. Diese Anordnung trifft er im Einvernehmen mit der Vorstandschaft.

Ihm untersteht die Spielleitung auf allen Plätzen des Vereins sowie die Durchführung der Spiel- und Platzordnung.

Weiterhin obliegt ihm die Einberufung und Leitung der Spiellersitzungen.

Dem Sportwart obliegt die Betreuung der Jugend-Abteilung.

Die vornehmste Aufgabe des Sportwarts ist jedoch die Aus- und Fortbildung aller Spieler.

§ 20

Die Vorstandschaft ist berechtigt, in besonders gearteten Fällen ihren Mitgliedern Schweigegebote aufzuerlegen, worüber jeweils vor Behandlung der betreffenden Angelegenheit zu beschließen ist. Bricht ein Mitglied das Schweigegebot, so kann es aus der Vorstandschaft mit 2/3 Stimmenmehrheit ausgeschlossen werden.

§ 21

Die Mitglieder der Vorstandschaft erstatten der ordentlichen Hauptversammlung ausführlichen Bericht über ihre Tätigkeit.

§ 22

Ein Mitglied der Vorstandschaft ist verpflichtet, sein Amt niederzulegen, wenn er das Amt nicht ordnungsgemäß ausfüllt, oder wenn ihm die Vorstandschaft oder die Mitgliederversammlung mit mehr als der Hälfte der anwesenden Stimmen das Mißtrauen ausspricht.

Versammlungen des Vereins

§ 23

Versammlungen des Vereins sind:

1. Spiellersitzungen
2. Vorstandssitzungen
3. ordentliche und außerordentliche Hauptversammlungen

§ 24

Jede ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist beschlußfähig.

§ 25

Die Spiellersitzungen dienen zur Aussprache der aktiven Mitglieder über spieltechnische Fragen, Turniere und dergleichen sowie zur Beschlußfassung über an die Vorstandschaft zu stellende Anträge.

§ 26

Die Vorstandssitzungen werden vom 1. Vorstand oder dessen Stellvertreter nach Bedarf einberufen.

Wird von mindestens der Hälfte der Mitglieder der Vorstandschaft der schriftliche Antrag auf Einberufung einer Vorstandssitzung unter Angabe der Gründe gestellt, so ist der Vorstand verpflichtet, eine solche innerhalb 8 Tagen einzuberufen.

§ 27

Außerordentliche Hauptversammlungen werden vom Vorstand nach Bedarf einberufen; außerdem ist er dazu verpflichtet, wenn ein den Beratungsgegenstand bezeichnender schriftlicher Antrag von mindestens 1/3 der Mitglieder vorliegt.

Die Versammlung beschließt über Anträge der Vorstandschaft und der Mitglieder. Außerdem gehören zu ihrem Entscheidungsbereich:

Aufnahme von Darlehen und Krediten, die die Hälfte der Jahreseinnahmen überschreitet. Hierzu ist die Zustimmung von 2/3 der abge-

gebenen Stimmen erforderlich.

Beschlußfassung über Beschwerden gegen die Vorstandschaft.

§ 28

Die ordentliche Hauptversammlung findet alle zwei Jahre im Monat März statt und wird von allen anwesenden Mitgliedern gebildet. Zeit, Ort und Tagesordnung der Hauptversammlung sind den Mitgliedern mindestens 6 Tage vorher schriftlich bekanntzugeben, oder in zwei Tageszeitungen anzukündigen.

§ 29

Anträge zur Hauptversammlung sind spätestens 3 Tage vorher mit kurzer Begründung an den Vorstand einzureichen.

§ 30

Satzungsänderungen stehen nur einer Hauptversammlung zu. Hierzu ist die Zustimmung von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder nötig.

§ 31

Soweit die Satzung nicht anders bestimmt, erfolgen sämtliche Abstimmungen durch Handaufheben oder Stimmzettel mit einfacher Stimmenmehrheit. Erfolgt ein Widerspruch mit mehr als der Hälfte der anwesenden Stimmen gegen die Abstimmung durch Handaufheben, so ist durch Stimmzettel abzustimmen.

§ 32

Die ordentl. Hauptversammlung hat zu beschließen über:

1. Bericht des 1. Vorstandes,
2. Bericht des Kassenwartes,
3. Bericht der Kassenprüfer
4. Entlastung des Kassenwartes
5. Bericht der übrigen Vorstandsmitglieder
6. Entlastung der Vorstandschaft
7. Genehmigung des Haushaltplanes für die nächsten zwei Geschäftsjahre
8. Wahl der Vorstandschaft gemäß § 14
9. Wahl der Kassenprüfer
10. Festsetzung der Mitglieds- und sonstigen Beiträge
11. Beschlußfassung über satzungsgemäß eingereichte Anträge
12. Beschlußfassung über sonstige Anträge und Wünsche
13. Beschlußfassung über Bestimmungen für Gastspieler
14. Beschlußfassung ü. Auflösung des Vereins gem. § 37.

§ 33

Als Gastspieler können zugelassen werden:

1. Familienangehörige, Verwandte und Bekannte von Mitgliedern, die nur zu vorübergehendem Aufenthalt am Wohnort der Mitglieder weilen.
2. Passive Mitglieder für höchstens 10 Spieltage der Spielzeit.

3. Personen, die beabsichtigen, sich in den TCL aufnehmen zu lassen, für höchstens 8 Spieltage in einem Zeitraum von 4 Wochen.
4. Gastspieler haben sich an die Spiel- und Platzordnung zu halten.

S o n s t i g e s

§ 34

Der Vorstand ist berechtigt, bei Bedarf Nichtmitglieder als Sachverständige oder dergleichen zu den Sitzungen oder Versammlungen zu laden, jedoch sind diese nicht stimmberechtigt.

§ 35

Beschwerden gegen ein Mitglied ~~es~~ sowie evtl. Zwistigkeiten zwischen Mitgliedern werden auf Antrag von der Vorstandschaft geschlichtet.

§ 36

Der Verein übernimmt keinerlei Haftung für evtl. Schäden, die sich Mitglieder oder Gastspieler bei Ausübung des Sportes oder während des Aufenthaltes auf den Platzanlagen zuziehen. Ebenso lehnt er jede Verantwortung für Abhandekommen von Geld oder Wertgegenständen auf den Platzanlagen oder in den Umkleide-räumen ab.

In allen Fällen haften Eltern für ihre Kinder.

Auflösung des Vereins

§ 37

Sinkt die Zahl der Mitglieder unter 7 herab, oder ist der Verein außerstande, seinen Zweck zu erfüllen, so können die Mitglieder die Auflösung des Vereins in einer Hauptversammlung mit 3/4 Stimmenmehrheit beschließen. Zur Beschlußfähigkeit dieser Versammlung ist die Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Im Falle der Auflösung darf das vorhandene Vereinsvermögen nach Erledigung aller finanziellen Verpflichtungen nur für einen sportlichen Zweck verwendet werden; hierüber beschließt die auflösende Versammlung.

Walter Müller *Walter Müller*
Walter Müller
Peter Müller
D. J. Müller
Peter Müller
Walter Müller
Walter Müller